

BUNDESZOIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 158/08 B

L 5 R 580/05 (Sächsisches LSG)
S 8 RA 640/04 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 5. Februar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.2.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Regelaltersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam,
ob ein Betroffener, der vor dem 3.10.1990 bzw vor dem 1.7.1990 nicht durch einen Akt des in der DDR zuständigen Versorgungsträgers ausdrücklich in ein Versorgungssystem einbezogen worden war, aber die materiell-rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllte und insbesondere eine fiktive Versorgungsanwartschaft besaß, einen Anspruch auf eine Vergleichsberechnung gemäß § 4 Abs 4 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) habe, wenn er noch vor dem 30.6.1995 eine Regelaltersrente nach dem Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) bezogen habe.
- 6 Der Kläger hat jedoch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht ausreichend dargelegt.



- 7 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Über die bezeichnete Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht im angestrebten Revisionsverfahren also konkret-individuell zu entscheiden haben. Auch dies ist in der Beschwerdebegründung des Näheren darzulegen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 53 und § 160a Nr 31; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kap, RdNr 189*). Ein Beschwerdeführer muss somit den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darstellen, der es notwendig macht, über die als rechtsgrundsätzlich bezeichnete Rechtsfrage zu entscheiden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 54; BSG vom 9.6.2004 - B 11 AL 275/03 B*).
- 8 Der Senat sieht sich außer Stande zu beurteilen, ob es für die angestrebte Revisionsentscheidung auf die angeblich grundsätzliche Rechtsfrage überhaupt ankommt, denn Näheres zum geltend gemachten Anspruch auf höhere Regelaltersrente wird nicht mitgeteilt. Die Beschwerde geht davon aus, dass nach der Durchführung einer Vergleichsberechnung gemäß § 4 Abs 4 AAÜG sich aus der Anwendung der Besitzschutzregeln eine für den Kläger günstigere Rentenhöhe ergebe. Ob und warum dies der Fall sein soll, ist der Beschwerdebegründung auch nicht andeutungsweise zu entnehmen. Hierzu hätte der Kläger zumindest den monatlichen Zahlbetrag der bisher nach den Vorschriften des SGB VI geleisteten Regelaltersrente nennen sowie das Ergebnis der von ihm begehrten Vergleichsberechnung gemäß § 4 Abs 4 AAÜG plausibel machen müssen. Ohne diese Angaben ist offen, ob die Rentenhöhe im konkreten Fall des Klägers von der als grundsätzlich bedeutsam geltend gemachten Rechtsfrage wirklich abhängt.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

